

Gemeinde Buchegg
Erste Leitungsbauetappen
«Aetigkofen – Mühledorf – Tschoppach»

Orientierungsversammlung 23. Oktober 2018

Finanzierung der Wasserversorgung

Allgemein

- **Grundeigentümerbeiträge**
- **Einmalige Anschlussgebühren**
- **Wiederkehrende Benützungsggebühren**
(Grundgebühren, Verbrauchsgebühren)
- **Beiträge des Bundes, des Kantons und Dritter**
(Amt für Umwelt, Solothurnische Gebäudeversicherung)

Einmalige Beiträge

■ Grundeigentümerbeiträge

- Wer? Eigentümer von Grundstücken, die durch die öffentliche Wasserleitung Mehrwerte / Sondervorteile erhalten.
- Wie hoch? Die von den Grundeigentümer zu übernehmenden Erschliessungskosten werden auf die Gesamtheit der Grundstücke verteilt (Grundlage: Bauprojekt).
Gemeinderat setzt Beitragspflicht und deren voraussichtliche Höhe fest und legt Beitragsakten vor Baubeginn öffentlich auf (30 Tage).
- Fälligkeit? Mit Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserleitung

■ Einmalige Anschlussgebühren

- Wer: Grundeigentümer, die an öffentliche Wasserleitung anschliessen.
- Wie hoch? 2.0 % Gebäudeversicherungssumme
- Fälligkeit? Mit Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage, d.h. mit Erstellung der Hausanschlussleitung

Grundeigentümerbeiträge

■ Grundsätze

- Innerhalb Bauzone: Beitragspflichtig
- Ausserhalb Bauzone (Landwirtschaftszone):
Beitrag gestundet, fällig bei Einzonung
- Ausnahme «Ausserhalb Bauzone»:
Überbaute Grundstücke sind beitragspflichtig

■ Dorfteil Mühledorf

- Grundeigentümerbeiträge abgeschätzt auf Grundlage Teil-GWP «Dorfteil Mühledorf», d.h. nur orientierend.
- Geschätzte Grundeigentümerbeiträge => siehe Tabellen
- **Wichtig:** Die verbindlichen Grundeigentümerbeiträge werden jeweils im Rahmen der konkreten Bauprojekte ermittelt.

- **Danke für Aufmerksamkeit**